Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 15 (1907)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Rot-Kreuz-Vorträge mit Lichtbildern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mittel, Speisung und Kleidung armer Schulstinder. So gut als der Staat für die geistige Entwicklung der heranwachsenden Jugend durch die unentgeltliche Volksschule sorgt, darf er auch für die körperliche Entwicklung und für die Erhaltung der Gesundheit derselben durch die Einführung der unentgeltlichen Kinderstrankenpflege für die unbemittelte Bevölkerung besorgt sein.

Die Förderung der Kinderversicherung durch den Bund dürfte die ganze Krankenversicherungsgesetzgebung populärer machen, und viele Schweizerbürger werden sich mit den hohen Bundessubventionen an die Krankenkassen, die durch indirekte Steuern eingebracht werden nüssen, eher befreunden, wenn sie wüßten, daß dafür der Jugend eine bessere Pflege und Behandlung in kranken Tagen gewährt und der Grund zu einer kräftigen Nation der Zukunst gelegt würde.

IV.

In Urt. 51 des Entwurfes wird den Un= fallfranken die freie Wahl des behan= delnden Arztes unter den an seinem Aufenthaltsort oder in der Umgebung regelmäßig praftizierenden Aerzten mit eidgenössi= schem Befähigungsausweis gewähr= leistet. Bei der Krankenversicherung wird hier= über nichts bestimmt. Es ist nun nicht ein= zusehen, warum die gewöhnlichen Kranken nicht gleich gehalten werden wie die Unfallfranken, es sei denn, weil der Bund an den Rosten der Behandlung der Unfallkranken finanziell direft beteiligt ift, während er den Krankenkassen unbefümmert um die Kosten der Behandlung oder die Zahl der Krant= heitstage nur pauschal per Mitglied und per Jahr einen Beitrag gewährt.

Was aber den Unfallfranken recht, dürfte auch für die gewöhnlichen Kranken billig fein. Zu einer richtigen ärztlichen Behandlung von Unfallkranken wie von andern Kranken gehört, daß der Erkrankte den Urzt seines Vertrauens frei wählen könne, ebenso wie auch die individuelle Freiheit verlangt, daß der Versicherte, welcher durch Prämieneinzahlungen das Recht auf unentgeltliche Krankenpflege sich erworben hat, ebensogut seinen Urzt frei wählen kann, als derjenige, der ihn direkt selbst bezahlt. Die Erfahrungen, die man in Deutschland und Desterreich mit den sogenannten Kassenärzten, welche die Kassenmitglieder unter Verzichteleistung auf ihr Recht der freien Urztwahl in Krankheitsfällen gebrauchen müssen, sind durchwegs schlechte gewesen.

Nicht nur wurde der Aerztestand finanziell und moralisch geschädigt, auch die Erkrankten leiden vielfach durch die schablonenhafte Behandlung der überbürdeten aufgezwungenen Kassenärzte, zu denen das einer gedeihlichen Behandlung so notwendige Zutrauen gewöhnslich sehlt. Vielfache Streitigkeiten, Reibereien, ja selbst Streike sind aus dieser Mißachtung der freien Arztwahl und Einführung ständiger Kassenärzte hervorgegangen, Streitigkeiten, welche ein gutes Gesetz verhüten sollte.

Daß nur für Behandlung von Unfallkranken die Zuziehung patentierter Aerzte verlangt wird, ist ebenfalls höchst befremdend; sollte man doch meinen, daß die Behandlung innerer Arankheiten ebenso sehr einen patentierten Arzt erfordert als die Behandlung von Unfallfranken. Wenn man überdies bedenkt, welch schwere Folgen die Nichterkennung gefähr= licher Krankheitszustände oder die mangelhafte oder gar falsche Behandlung vieler Erkrankten durch Kurpfuscher nicht nur für die Batienten selber, sondern auch für die Kassen in finan= zieller Beziehung mit sich bringt, so begreift man absolut nicht, daß der Bundesrat für die Arankenversicherung die Berufung patens tierter Alerzte nicht ebenso verlangt, wie für die Unfallversicherten und jo dem Kurpfuschertum Vorschub leistet. (Schluß folgt.)

Rot=Kreuz=Vorträge mit Lichtbildern.

Die Direktion des Roten Kreuzes gedenkt, im nächsten Winter in Städten und größern Ortschaften über das Rote Kreuz, sowie über das Samariterwesen und verwandte Bestre-

bungen öffentliche Vorträge mit Lichtbildern zu veranstalten. Sie stellt zu diesem Zweck den Vereinen eine größere Zahl interessanter Bilder aus dem Gebiete der freiwilligen Hülfe aller Länder samt einem vorzüglichen Prosectionsapparat und einem mit der Handshabung vertrauten Technifer und außerdem ein ausführliches Referat zur Verstigung, das durch eine geeignete Persönlichkeit als erläuternster Jext zu den Lichtbildern vorzutragen ist.

Die Vorträge sollen Mitte Oftober beginnen und mit einer Unterbrechung während der Weihnachtszeit bis Mitte März täglich stattfinden.

Bei sämtlichen Vorträgen ist durch die versanstaltenden Vereine ein einheitliches Eintrittssgeld von 50 Cts. zu erheben. Dasselbe ist in erster Linie zur Deckung der Kosten des Zentralvereins, die sich täglich auf ca. 40 Fr. belaufen, zu verwenden. Ein allfälliger Mehrsbetrag fällt den Kassen der veranstaltenden Vereine und der Zentralfasse zu gleichen Teilen zu. Die Vorträge sollen gleichzeitig zur Gewinnung neuer Mitglieder für das Rote Kreuz benutzt werden.

Die Veranstaltung solcher Rot-Arenz-Vorträge ist Sache lokaler gemeinnütziger Vereine (Zweigverein vom Roten Arenz, Samariterverein, Militärsanitätsverein, Francenverein u. dgl.) Die veranstaltenden Vereine übernehmen dabei folgende Verpflichtungen:

- 1. Sie garantieren der Zentralkasse unter allen Umständen eine Minimaleinnahme von 40 Fr. (normale Tageskosten).
- 2. Sie sorgen für ein Lokal, das für mins destens 120 Personen Sitzplätze bietet und leicht verdunkelt werden kann.

Die Möglichkeit, den Projektionsapparat an eine bestehende elektrische Lichtleitung anzuschließen, ist erwünscht, aber nicht absolute Notwendigkeit.

3. Sie sorgen am Vortragsabend für den geordneten Bezug der Eintrittsgelder und senden am nächsten Tag eine vom Präsidenten unterzeichnete Ubrechnung nebst dem der Zenstralfasse zukommenden Betrag (40 Fr. Tagessfosten plus die Hälfte des allfälligen llebers

schusses in Bern.

- 4. Sie sorgen für eine Persönlichkeit, die den von der Direktion gelieferten erläuternden Text zu den Lichtbildern richtig vorzutragen imstande ist.
- 5. Sie besorgen und übernehmen die Kosten für die nötigen Publikationen in den lokalen Tagesblättern.
- 6. Sie sind dem Techniker, sofern er dies wünscht, bei der Aufstellung des Apparates behülflich.

Bereine, die im nächsten Winter einen solchen Rot-Kreuz-Vortrag mit Lichtbildern zu veranstalten gedenken und die imstande sind, den obigen Bedingungen nachzukommen, werden eingeladen, sich bei der unterzeichneten Stelle sobald als möglich, jedenfalls vor 15. Oktober, anzumelden. Jede Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- 1. Name des oder der Vereine, die den Vorstrag veranstalten wollen, nebst genauer Abresse des bevollmächtigten Präsidenten.
- 2. Ungefähre Zeit für die Abhaltung des Vortrages.
- 3. Mitteilung, ob der Projektionsapparat an eine elektrische Lichtleitung angeschlossen werden kann, oder nicht.
- 4. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die von der Direktion des Roten Areuzes aufsgestellten Bedingungen als verbindlich anserkannt werden.

An Hand dieser Anmeldungen wird das definitive Verzeichnis der Vorträge aufgestellt und den Angemeldeten rechtzeitig mitgeteilt werden. Da zahlreiche Begehren unzweiselhaft zu erwarten sind, liegt eine frühzeitige Ansmeldung im allgemeinen Interesse.

Im Auftrag der Direktion: Das Zenkralsekrefariak des Koken Kreuzes, Bern, Rabbental.